

# ZH\_OBERGERICHT SB170313 vom 19. Januar 2018

ZH Obergericht, 2018-01-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB170313](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170313)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB170313 du 19 janvier 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT SB170313 del 19 gennaio 2018

## Erwägungen

### E. 1

Zum Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil kann zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 47 S. 3 f.).

### E. 2

Mit Urteil des Bezirksgerichts Winterthur (Einzelgericht) vom 19. Juni 2017 wurde der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ des Vergehens gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG schuldig gesprochen und mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 90.– sowie einer Busse von Fr. 2'000.– bestraft. Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt. Betreffend die Busse wurde entschieden, dass diese zu bezahlen ist. Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse wurde eine Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Tagen festgesetzt. Die beschlagnahmten Betäubungsmittel wurden eingezogen und der Kantonspolizei Zürich zur Vernichtung überlassen. Die Kosten des Vorverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens wurden dem Beschuldigten auferlegt (Urk. 47 S. 19).

### E. 3

Gegen dieses Urteil des Bezirksgerichts Winterthur (Einzelgericht) meldete der Beschuldigte durch seinen Verteidiger im Anschluss an die Eröffnung des Urteils vor Schranken die Berufung an (Prot. I S. 25). Am 19. August 2017 liess der Beschuldigte durch Eingabe seines Verteidigers die Berufungserklärung einreichen und erwähnte Anträge stellen. Beweisanträge für das Berufungsverfahren stellte er keine (Urk. 49). In der Folge wurde der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 24. August 2017 Frist angesetzt, um zu erklären, ob sie Anschlussberufung erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung beantrage (Urk. 50). Innert Frist teilte die Staatsanwaltschaft mit, sie verzichte auf eine Anschlussberufung und beantrage die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 52). In der Verfügung vom 24. August 2017 wurde der Beschuldigte aufgefordert, das Datenerfassungsblatt und diverse Unterlagen zu seinen finanziellen Verhältnissen einzureichen (Urk. 50). Mit Eingabe vom 17. Januar 2018 liess der Beschuldigte das von seiner Verteidigung ausgefüllte Datenerfassungsblatt einreichen, ohne Unterlagen zu seinen finanziellen Verhältnissen beizulegen (Urk. 56).

#### E. 3.1

Der Beschuldigte bestreitet zunächst, den durch das Forensische Institut Zürich beim sichergestellten Hanfkraut bestimmten THC-Gehalt von 7,3 % und macht geltend, beim sichergestellten Hanfkraut handle es sich nicht nachweislich um verbotene Betäubungsmittel. Zur Begründung fügte er an, dass zu dem sichergestellten Hanfkraut

zwei verschiedene Asservatenummern bestehen wür-

- 6 - den, was die Möglichkeit einer Verwechslung zulasse. Es bestünden daher begründete Zweifel, dass die untersuchte Probemenge aus den in diesem Verfahren sichergestellten Beweismitteln stammen (Urk. 39 S. 7 ff.).

### **E. 3.2**

Der Grundsatz "im Zweifel für den Angeklagten" gilt sowohl für die Verteilung der Beweislast als auch für die Würdigung der Beweise. Bei der Würdigung der Beweise darf sich somit der Richter nicht von der Existenz eines für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhalts überzeugt erklären, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Hätte der Richter an der Schuld des Beschuldigten zweifeln müssen, ist die Maxime verletzt. Bloss abstrakte und theoretische Zweifel sind nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss sich daher um erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel handeln, um solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen (BGE 120 Ia 31 E. 2c).

### **E. 3.3**

Am 5. September 2016 fand in der vom Beschuldigten gemieteten Scheune mit Stall in C.\_\_\_\_\_ eine Durchsuchung statt (Urk. 11/3-4, Urk. 3 S. 2). In einem 110 Liter Abfallsack wurde zerkleinertes Hanfkraut sichergestellt und zwecks THC-Analyse dem Forensischen Institut Zürich zugestellt (Urk. 11/3, Urk. 3 S. 3). Aus den anlässlich der Hausdurchsuchung erstellten Fotografien ist ersichtlich, dass das Hanfkraut in drei ineinandergelegten 110 Liter Abfallsäcken gelagert war (Urk. 11/4 letzte Seite). Noch am gleichen Tag - dem 5. September 2016 - erliess der zuständige Staatsanwalt eine Beschlagnahmeverfügung, mit welcher das Hanfkraut mit der Lager Nr. B04070-2016 beschlagnahmt wurde (Urk. 11/5) und erteilte dem Forensischen Institut Zürich den (Gutachtens-) Auftrag, das unter der Lager Nr. B04070-2016 befindliche Material einer Gehaltsbestimmung zu unterziehen und das genaue Nettogewicht zu eruieren (Urk. 12/1). Am 17. Oktober 2016 erstattete das Forensische Institut Zürich sein Gutachten. Daraus geht hervor, dass das in C.\_\_\_\_\_ sichergestellte getrocknete Pflanzenmaterial ein Nettogewicht von 7314 Gramm und einen THC-Gehalt von 7,3 % aufweise und die externe Lagernummer B04070-2016 sowie die Asservatenummer A009'630'904 trage. Das getrocknete Pflanzenmaterial sei in einem 110 Liter Abfallsack in zwei weiteren 110 Liter Abfallsäcken gewesen (Urk. 12/2). Im Strafbefehl vom 16. Ja-

- 7 - nuar 2017 wird dann festgehalten, dass der sichergestellte und beschlagnahmte 110 Liter Abfallsack mit Hanfkraut, Nettogewicht 7314 Gramm, lagernd unter der Lager-Nummer B02976-2016 nach Eintritt der Rechtskraft vernichtet werde (Urk. 18, Dispositiv Ziffer 4). Um zu klären, weshalb in der Untersuchung und im Strafbefehl verschiedene Lager Nummern verwendet wurden, gelangte die Vorinstanz mit Schreiben vom 15. Mai 2017 an die Staatsanwaltschaft, namentlich um zu klären, ob unter der Lager Nummer B02976-2016 noch weiteres Hanfkraut aus dem Besitz des Beschuldigten sichergestellt wurde (Urk. 25). Am 17. Mai 2017 teilte die zuständige Staatsanwältin in Beantwortung der Anfrage mit, dass die von ihr getätigten Abklärungen ergeben hätten, dass sämtliches, sichergestelltes Hanfkraut unter der Lager-Nummer B04070-2016, Asservat Nr. A009'630'904, aufbewahrt werde. Im Strafbefehl habe sich ein Fehler eingeschlichen (Urk. 27).

### **E. 3.4**

Vorweg ist festzuhalten, dass die Lager Nummer B02976-2016 lediglich im Strafbefehl auftaucht und sonst nirgends aus den Akten ersichtlich ist. Die gesamten übrigen Akten nennen als Lager Nummer B04070-2016. Aufgrund der unter Ziffer 3.3 aufgelisteten Darstellung ergibt sich, dass das beschlagnahmte Hanfkraut mit dem dem Forensischen Institut Zürich übermittelten und von diesem untersuchten Hanfkraut identisch ist. Beide weisen auf die gleiche Lagernummer hin. Das beim Beschuldigten am 5. September 2016 sichergestellte Hanfkraut ist auch identisch mit dem gleichentags beschlagnahmten und dem Forensischen Institut Zürich zur Begutachtung übermittelten Hanfkraut. Einerseits fand beides am gleichen Tag statt. Andererseits stimmt die Beschreibung des Forensischen Instituts Zürich, wonach es sich um getrocknetes Pflanzenmaterial in insgesamt drei ineinandergelegten 110 Liter Abfallsäcken handelte, welches in C.\_\_\_\_\_ sichergestellt wurde, mit der anlässlich der Hausdurchsuchung erstellten Fotodokumentation überein (Urk. 11/4 S. 1: C.\_\_\_\_\_; letzte Seite: Foto von drei ineinandergelegten Abfallsäcken mit zerkleinertem getrocknetem Pflanzenmaterial). Insgesamt bestehen keinerlei Zweifel, dass das beim Beschuldigten am 5. September 2016 sichergestellte Hanfkraut mit dem vom Forensischen Institut Zürich begutachteten Pflanzenmaterial identisch ist. Hinweise auf eine Verwechslung gibt es keine. Mangels konkreter Hinweise handelt es sich beim Einwand der fehlenden Identität des Materials um eine rein theoretische Möglichkeit. Somit handelt

- 8 - es sich bei der im Strafbefehl unter Dispositiv Ziffer 4 angegebenen Lagernummer um einen offensichtlichen Verschieb (immerhin stimmen die angegebenen Mengen überein), welcher zwischenzeitlich durch die Staatsanwaltschaft geklärt und berichtigt wurde.

### **E. 4**

Mit seinen Berufungsanträgen ficht der Beschuldigte Dispositiv Ziffern 1 bis 3 sowie 5 bis 6 des vorinstanzlichen Urteils an. Nicht angefochten und damit in Rechtskraft erwachsen ist die Vernichtung der beschlagnahmten Betäubungsmittel (Dispositiv Ziffer 4). Von der Rechtskraft der nicht angefochtenen Ziffer 4 des Dispositivs des Urteils der Vorinstanz ist vorab Vormerk zu nehmen (Art. 404 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 402 StPO). II. Sachverhalt und rechtliche Würdigung 1. Im Strafbefehl vom 16. Januar 2017 wird dem Beschuldigten vorgeworfen, zu einem nicht mehr genau bestimmbar Zeitpunkt im Jahre 2009 Hanfkraut (Marihuana) mit einem THC-Gehalt von 7,3 % von einer unbekannt Person erhalten und den nach dem Konsum einiger Joints verbliebenen Rest von 7314 Gramm bis zur Sicherstellung anlässlich der Hausdurchsuchung vom 5. September 2016 besitzen und an seinen Wohnorten bzw. ab Ende 2015 in der Scheune an der B.\_\_\_\_\_ -Strasse im Weiler ... in C.\_\_\_\_\_ im Wissen um die Illegalität von Besitz und Erwerb aufbewahrt zu haben (Urk. 18). 2. Der Beschuldigte führte in der Untersuchung und im vorinstanzlichen Verfahren aus, er anerkenne den äusseren Ablauf des Sachverhalts gemäss Strafbefehl (Urk. 3 S. 3; Urk. 4 S. 8 f.; Prot. I S. 11 ff.). Vom Beschuldigten nicht anerkannt wurden die Ergebnisse der Begutachtung des Hanfkrauts durch das Forensische Institut Zürich sowie sein innerer Wille hinsichtlich des Besitzes des Hanfkrauts (Urk. 39; Urk. 57).

#### **E. 4.1**

Der Beschuldigte moniert in Bezug auf die Ergebnisse der Begutachtung des sichergestellten Pflanzenmaterials, dass das Ergänzungsgutachten festhalte, dass es sehr

unwahrscheinlich sei, dass die entnommene Probenmenge nicht repräsentativ für die gesamthaft sichergestellte Menge Hanfkraut sei. Es sei daher nur sehr wahrscheinlich, dass die entnommene Probe repräsentativ für die gesamte sichergestellte Menge sei. "Sehr wahrscheinlich" genüge jedoch nicht für eine strafrechtliche Verurteilung. In dubio pro reo müsse davon ausgegangen werden, die entnommene Probe sei nicht repräsentativ für die gesamthaft sichergestellte Menge Hanfkraut (Urk. 39 S. 7 ff.).

#### **E. 4.2**

Was den Grundsatz "im Zweifel für den Angeklagten" bei der Würdigung der Beweise anbelangt, kann auf das unter Ziffer 3.2 ausgeführte verwiesen werden. Anzuführen ist, dass von einem Gutachten nach der Praxis des Bundesgerichts nur abgewichen werden darf, wenn wirklich gewichtige, zuverlässig begründete Tatsachen oder Indizien die Überzeugungskraft der Feststellungen von Sachverständigen ernstlich erschüttern, was eingehend zu begründen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_272/2012 vom 29. Oktober 2012 E. 2.3.4 mit weiteren Hinweisen).

#### **E. 4.3**

Gemäss Gutachten des Forensischen Instituts Zürich vom 17. Oktober 2016 (Urk. 12/2) hatte das beschlagnahmte Pflanzenmaterial ein Nettogewicht von 7314 Gramm. Davon wurde für die Stichprobe 54,9 Gramm verwendet. Die Untersuchung ergab einen THC-Gehalt von 7,3 %. Das Pflanzenmaterial wurde als Marihuana bezeichnet, wobei THC-Gehalte zwischen 3 bis 8 % als Marihuana von mittlerem Wirkstoffgehalt bezeichnet werden (Urk. 12/2). Im Ergänzungsgutachten vom 7. Juni 2017 hielt das Forensische Institut Zürich fest, dass die von ihnen gezogene Stichprobe repräsentativ sei. Dem Asservat sei gemäss den Richtlinien für die Probenahme und -aufarbeitung von Hanfpflanzen, Marihuana und Haschisch der Arbeitsgruppe Forensische Chemie der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM) eine Stichprobe entnommen worden. Diese Richtlinien würden der Möglichkeit von inhomogenen Proben Rechnung tragen. Entsprechend seien für die Stichprobenahme Aliquote an verschiedenen Stellen des Asservats entnommen worden. Der Stichprobenumfang sei vorgeschrieben. Da an verschiedenen Stellen des Asservats Probenmaterial entnommen und dieses gesamthaft homogenisiert worden sei, sei es sehr unwahrscheinlich, dass die Stichprobe nicht repräsentativ für das Asservat sei (Urk. 33).

#### **E. 4.4**

Gutachten sind von Amtes wegen auf ihre Vollständigkeit, Klarheit sowie auf Widersprüche und inhaltliche Nachvollziehbarkeit zu überprüfen. Aus dem eingeholten Ergänzungsgutachten geht hervor, dass für die Probenahme und -aufarbeitung von Hanfpflanzen, Marihuana und Haschisch Richtlinien der Arbeitsgruppe Forensische Chemie der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin existieren und die Stichprobe im vorliegenden Fall gemäss diesen Richtlinien entnommen wurde. Da man sich offenbar der Gefahr von inhomogenen Proben bewusst ist, sehen die Richtlinien ein entsprechend spezifisches Verfahren vor, indem Aliquote an verschiedenen Stellen des Asservats entnommen werden. Werden diese Vorgaben bei der Erstellung des Gutachtens wie vorliegend eingehalten, und kann das Vorgehen plausibel dargelegt werden, so bestehen keine Anhaltspunkte am Inhalt des Gutachtens zu zweifeln. Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass das Forensische Institut Zürich, indem es ausführt, es sei sehr unwahrscheinlich, dass die Stichprobe nicht repräsentativ sei, auf immer vorhandene

theoretische Zweifel an der Repräsentativität der entnommenen Proben hinweisen will. Im Rahmen der Unschuldsvermutung sind solche ausschliesslich theoretischen Bedenken nicht massgebend. Das Forensische Institut Zürich ist bei der Begutachtung des vorliegenden Pflanzenmaterials gemäss den anerkannten Richtlinien vorgegangen. Das Gutachten ist vollständig, klar und enthält keine Widersprüche. Durch die Erläuterungen im Ergänzungsgutachten kann es auch inhaltlich nachvollzogen werden. Es bestehen somit keine Zweifel an der Richtigkeit des eingeholten Gutachtens. Der im Gutachten bestimmte THC-Gehalt von 7,3 % gilt somit für das gesamte sichergestellte Hanfkraut mit einem Nettogewicht von 7314 Gramm.

- 10 - 5.1 Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, er habe Hanfkraut von einer unbekannt Person erhalten, davon einige Joints selber konsumiert und den Rest bis zur Sicherstellung am 5. September 2016 in seinem Besitz gehabt und an seinen jeweiligen Wohnorten, zuletzt in der Scheune in C.\_\_\_\_\_, aufbewahrt. Dies habe er im Wissen darum getan, dass es sich um verbotene Betäubungsmittel gehandelt habe und sowohl deren Besitz als auch Erwerb verboten sei (Urk. 18). 5.2 Was der Beschuldigte wusste, wollte oder in Kauf nahm, gehört zum Inhalt des subjektiven Tatbestandes, ist also Tatfrage. Für den Nachweis des Vorsatzes kann sich das Gericht - soweit der Täter wie vorliegend nicht geständig ist - regelmässig nur auf äusserlich feststellbare Indizien und auf Erfahrungsregeln stützen, die Rückschlüsse von den äusseren Umständen auf die innere Einstellung des Täters erlauben (BGE 130 IV 58 E. 8.5). Rechtsfrage ist hingegen, ob im Lichte der festgestellten Tatsachen der Schluss auf den Eventualvorsatz begründet ist (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3; BGE 119 IV 242 E. 2c). Der Sachrichter hat die in diesem Zusammenhang relevanten Tatsachen möglichst erschöpfend darzustellen, damit erkennbar wird, aus welchen Umständen er auf den Eventualvorsatz geschlossen hat (BGE 133 IV 9 E. 4.1). Der subjektive Tatbestand von Art. 19 Abs. 1 BetmG verlangt Vorsatz, das heisst die wissentliche und willentliche Verwirklichung der objektiven Tatbestandsmerkmale, doch genügt auch Eventualvorsatz. Der eventualvorsätzlich handelnde Täter weiss einerseits um die Möglichkeit bzw. das Risiko der Tatbestandsverwirklichung und nimmt andererseits den Eintritt des als möglich erkannten Erfolgs ernst, rechnet mit ihm und findet sich mit ihm ab, mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 134 IV 26 E. 3.2.2; BGE 125 IV 242 E. 3c; BGE 121 IV 249 E. 3a). 5.3 Was den subjektiven Tatbestand von Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG betrifft, macht der Beschuldigte geltend, es sei ihm peinlich gewesen, dass der Sack überhaupt noch in der Scheune verblieben sei. Der Sack beinhalte seiner Ansicht nach nur noch "Abfall". Er habe dieses sichergestellte Hanfkraut weder besitzen, noch konsumieren, noch verkaufen, noch verschenken, noch anderweitig Dritten zukommen lassen wollen. Er habe den Sack und dessen Inhalt nur noch entsorgen und von dieser Welt schaffen wollen (Urk. 39 S. 6, Urk. 4 S. 11). Das sich im 110 Liter

- 11 - Abfallsack befindende Hanfkraut habe somit keinen möglichen Verwendungszweck mehr gehabt (Prot. I S. 20). In strafrechtlicher Hinsicht müsse ein Besitz auch von einem entsprechenden Besitzwillen getragen werden. Jede im Betäubungsmittelgesetz bezeichnete Handlung zum Umgang mit Betäubungsmitteln sei von einem Wissensmoment des Täters bestimmt und müsse von diesem getragen werden. Die Entsorgung von Betäubungsmitteln sei grundsätzlich nicht strafbar (Urk. 39 S. 10). 5.4 Der Beschuldigte führte zu den sichergestellten Betäubungsmitteln in der polizeilichen Einvernahme vom 28. September 2016 zunächst aus, diese würden noch von früher stammen. Er habe das mal einem Typen vor ca. 7 Jahren abgekauft. Er habe früher davon selber geraucht. Es sei nun

dort in der Scheune deponiert worden, weil er umgezogen sei und er es ja irgendwo habe deponieren müssen. Eigentlich habe er diesen Sack mit den Abschnitten entsorgen wollen (Urk. 3 S. 3). Am 12. Januar 2017 gab der Beschuldigte in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme zu Protokoll, er habe die Scheune als allgemeinen Lagerraum gemietet. Der Sack mit dem sichergestellten Hanfkraut gehöre ihm. Er habe schon gewusst, dass noch ein "Säckchen" von früher herumliege. Den Sack habe er nicht gekauft. Das stimme nicht. Er habe das so nicht gesagt. Das Protokoll (der polizeilichen Einvernahme) habe er überflogen. Er habe den Sack vor ca.

#### **E. 7**

Die hypothetische Einsatzstrafe im Bereich von 175 bis 180 Tagen hat aufgrund der Täterkomponenten somit eine leichte Senkung zu erfahren. Die von der Vorinstanz vor Ausfällung der Verbindungsbusse (vgl. nachstehend Ziff. 10) als verschuldensangemessen erachtete (Einsatz-)Strafe von 140 Tagen ist trotzdem zu bestätigen. Eine höhere Sanktion kann bereits aus prozessualen Gründen gegen den einzig appellierenden Beschuldigten nicht ausgefällt werden (Verbot der reformatio in peius; Art. 391 Abs. 2 StPO).

#### **E. 8**

Da vorliegend eine Strafe von unter sechs Monaten auszufallen ist, kommt als Sanktion für den nicht vorbestraften Beschuldigten nur die Geldstrafe in Frage (Art. 34, 40 und 41 aStGB).

- 19 -

#### **E. 9**

Die Höhe des Tagessatzes bestimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Ausgangspunkt für die Bemessung bildet das Einkommen, das dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt. Was gesetzlich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufließt, ist abzuziehen, so laufende Steuern, die Beiträge an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung, sowie die notwendigen Betriebsauslagen bzw. die branchenüblichen Geschäftskosten. Das so errechnete Nettoeinkommen ist um die Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge zu reduzieren, soweit der Täter diesen tatsächlich nachkommt. Anderweitige finanzielle Lasten können nur im Rahmen der persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Grössere Zahlungsverpflichtungen des Täters, die schon unabhängig von der Tat bestanden haben, fallen dabei grundsätzlich ausser Betracht. Insbesondere können Abzahlungs- und Leasingverpflichtungen, aber auch Hypothekar- und Mietzinsen in der Regel nicht in Abzug gebracht werden. Fehlendes oder vorhandenes Vermögen wirkt sich in der Regel auf die Höhe des Tagessatzes ebenso wenig aus wie der Lebensaufwand. Beide Kriterien dienen lediglich als Hilfsargumente bei der Bemessung des strafrechtlich relevanten Nettoeinkommens, und zwar dann, wenn der Lebensunterhalt nicht aus Einkommen finanziert wird bzw. die Einkommensverhältnisse geschätzt werden müssen (BGE 134 IV 60 E. 6). Der Beschuldigte verdient gemäss seinen Angaben monatlich durchschnittlich netto Fr. 4'800.– inkl. 13. Monatslohn. Für die Krankenkasse bezahlt er monatlich Fr. 360.– und für Steuern ist mit monatlichen Ausgaben von Fr. 350.– zu rechnen. Unterhalts- und Unterstützungspflichten hat der Beschuldigte keine (Prot. I S. 9 ff. und Urk. 56). Es ergibt sich daher eine mutmassliche Tagessatzhöhe von rund Fr. 130.–. Aufgrund des

Verschlechterungsverbot ist der Tagessatz jedoch auf Fr. 90.– zu belassen.

#### **E. 10**

Die Vorinstanz hat die bedingt ausgesprochene Geldstrafe in Anwendung von Art. 42 Abs. 4 aStGB mit einer Busse kombiniert und die Geldstrafe deshalb auf 120 Tagessätze reduziert (Urk. 47 S. 17). Mit einer Verbindungsstrafe bzw.

- 20 - -busse im Sinne von Art. 42 Abs. 4 aStGB soll im Rahmen der Massendelinquenz die sogenannte "Schnittstellenproblematik" zwischen einer unbedingten Busse für Übertretungen und der bedingten Geldstrafe für Vergehen entschärft werden, in- dem Art. 42 Abs. 4 aStGB eine rechtsgleiche Sanktionierung ermöglicht. Dabei können gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch general- und spezial- präventive Aspekte eine Rolle spielen (vgl. BGE 134 IV 1 E. 4.5; BGE 134 IV 60 E. 7.2; Urteil des Bundesgerichts 6B\_1042/2008 vom 30. April 2009 E. 2). Beim vorliegenden Fall handelt es sich nicht um ein Massendelikt, bei welchem die Schnittstellenproblematik zu berücksichtigen wäre. Auch unter spezialpräven- tiven Gesichtspunkten drängt sich die Auferlegung einer zusätzlichen Busse so- dann nicht auf. Es ist anzunehmen, dass sich der vorstrafenlose Beschuldigte durch die bedingte Geldstrafe und die weiteren Konsequenzen dieses Strafverfah- rens, namentlich auch die Kostenfolgen, genügend beeindrucken lassen wird, um sich künftig wohl zu verhalten. Auf die Ausfällung einer zusätzlichen (Verbin- dungs-) Busse ist infolgedessen zu verzichten.

#### **E. 11**

Da auf die Ausfällung einer zusätzlichen Verbindungsbusse zu verzichten ist, ist zu entscheiden, ob der Beschuldigte zu einer Geldstrafe von 140 Tagessätzen verurteilt werden kann, oder ob das Verschlechterungsverbot diesem Vorhaben entgegensteht. Gemäss dem Urteil des Bundesgerichts 6B\_523/2014, 524/2014 vom 15. De- zember 2014 E. 4.3 sind Busse (im Geldsummensystem) und Geldstrafe im Ta- gessatzsystem) qualitativ gleichwertig. Beide Sanktionen treffen den Beschuldig- ten im Rechtsgut Vermögen. Sie unterscheiden sich jedoch im System ihrer Be- messung sowie dadurch, dass nur die Geldstrafe, nicht aber die Busse bedingt oder teilbedingt verhängt werden kann. Wenn eine unbedingt auszufällende Geld- strafe mit einer (unbedingten) Busse zu vergleichen ist, so entscheidet die konkret ermittelte Höhe des Geldbetrages. Ist die Geldstrafe jedoch bedingt auszuspre- chen (Art. 42 aStGB), ist sie die mildere, weil weniger eingriffssintensive Sanktion. Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob der ermittelte Geldstrafenbetrag hö- her liegt als der Bussenbetrag, denn eine bedingte Strafe ist gegenüber einer gleichartigen unbedingten Strafe immer die mildere Sanktion. Nur ausnahmswei-

- 21 - se, wenn die aufgeschobene Geldstrafe die Busse um ein Vielfaches übersteigt, kann die Busse im Einzelfall als mildere Sanktion erscheinen (Urteil des Bundes- gerichts 6B\_312/2007 vom 15. Mai 2008 E. 4.5 mit Hinweis; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B\_422/2007 vom 22. Januar 2008 E 5.4). Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten zu einer bedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 90.– und einer Busse von Fr. 2'000.–. Die Ersatzfreiheits- strafe für die Busse wurde auf 20 Tage festgesetzt. Da vorliegend die Geldstrafe bedingt auszufallen ist (vgl. nachstehend), stellt sie im Sinne der vorerwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung die mildere Sanktion dar. Die Bestrafung des Beschuldigten mit einer Geldstrafe von 140 Tagessätzen verstösst daher nicht gegen das Verschlechterungsverbot, weshalb der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 140 Tagessätzen zu Fr. 90.– zu bestrafen ist. IV. Vollzug Die Vorinstanz gewährte dem

Beschuldigten den bedingten Strafvollzug, was schon aufgrund des Verschlechterungsverbotes zu bestätigen ist. Die Probezeit wurde auf das gesetzliche Minimum von zwei Jahren beschränkt, was ebenfalls zu bestätigen ist. V. Kosten

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.